Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/7/19 96/12/0366

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.07.2001

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1992 §19 Abs1;

Rechtssatz

Die Formulierung "durch einen wichtigen Grund" im§ 19 Abs 1 StudFG 1992 schließt die Geltendmachung mehrerer wichtiger Gründe nebeneinander nicht aus (Hinweis E 11.11.1998, 96/12/0201).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996120366.X01

Im RIS seit

19.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at